

Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz, Bau und Reaktorsicherheit

Frau Ministerin Dr. Barbara Hendricks

11055 Berlin

Eching, 21. Oktober 2015

Verstoß gegen das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention befürchtet

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Hendricks,

der Konflikt um eine von den Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein im Allgäu geplante Skigebietserweiterung zeichnet sich durch eine „klassische“ Rollenverteilung aus: Nach Auffassung der Alpenschutzkommission CIPRA Deutschland und ihrer Mitgliedsorganisationen widerspricht die Planung rechtlichen Bestimmungen. Der Naturschutz, der Bodenschutz, der Schutz des Bergwaldes, das Bauplanungsrecht und das Landesplanungsrecht sprechen gegen dieses Vorhaben. Dennoch wird es mit aller Macht betrieben. In diesen Wochen ist die Entscheidung der bayerischen Staatsregierung zu einem von den Gemeinden betriebenen Zielabweichungsverfahren, die Festlegungen des bayerischen Landesentwicklungsprogramms betreffend, zu befürchten.

Nun hat sich herausgestellt, dass die geplante Skiabfahrt entgegen der bisherigen Aussagen der Planbetreiber massive bauliche Eingriffe in dem überplanten Geländebereich zur Folge hätte: Rodungen im grundsätzlich geschützten Bergwald, Herstellung einer „Familienabfahrt“ entlang eines bis zum 38 Grad steilen Berghangs, Bau eines ca. 3 ha großen Beschneigungsteiches und von Beschneigungsleitungen, trotz einer planbegründenden „Schneesicherheit“. Nach der Gefahrenhinweiskarte des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz handelt es sich im gesamten Hangbereich um einen rutschgefährdeten Bereich. Tatsächliche Rutschungen in diesem Bereich sind als sogenannte Georisiken¹ dokumentiert.

¹ GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern), LfU,
<http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do?role=bis>



Das Bodenschutzprotokoll, Art. 14 der Alpenkonvention trifft in diesem Kontext folgende eindeutige Aussage: *Die Vertragsparteien wirken in geeigneter Weise darauf hin, dass ... Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten ... in labilen Gebieten nicht erteilt werden.*

In einem für die Bedeutung der Alpenkonvention² bahnbrechenden Urteil vom 8. Juni 2005 /Zl. 2004/03/0116-10) hat der Österreichische Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Umweltsenates vom 22.3.2004 (US 6B/2003/8-57): Versagung der Skigebietsausweitung Mutterer Alm – Axamer Lizum auf der Basis von Art. 14 Absatz 1 Bodenschutzprotokoll („labile Gebiete“) bestätigt. Damit wurde eine geplante Skigebietsenerweiterung verworfen, weil diese gegen die genannte Bestimmung des Bodenschutzprotokolls verstieß.

Sehr geehrte Frau Dr. Hendricks, wir halten es für geboten, Sie auf unsere Befürchtung hinzuweisen, dass es bei der geplanten Verbindungsbahn der Skigebiete Grasgehren – Balderschwang zu einer Verletzung des Art. 14 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention kommen könnte. Die Bundesrepublik Deutschland hat in den Jahren 2015/2016 den Vorsitz der Alpenkonvention. Sie persönlich haben den Vorsitz der Alpenkonferenz und werden dazu ihre Ministerkollegen aus den Vertragsstaaten zur Alpenwoche 2016 einladen. Es wäre nicht nur der Alpenkonvention als wichtiges völkerrechtliches Vertragswerk, sondern besonders auch dem Ansehen der Bundesrepublik in den Jahren ihres Vorsitzes der Alpenkonvention abträglich, wenn der von uns befürchtete Verstoß gegen eine eindeutige Regelung der Alpenkonvention Gegenstand eines streitigen öffentlichen Verfahrens würde.

Wir würden es deshalb begrüßen, wenn Sie in diesem Sinne auf das in Rede stehende Planverfahren und seine Akteure einwirken würden.

Mit freundlichen Grüßen,

Erwin Rothgang
Präsident

² Vgl. Überprüfungsausschuss der Alpenkonvention:
http://www.alpconv.org/de/organization/complianceCommittee/2009/Documents/20120130_ACcomplianceReport09_A_de.pdf